



Vorlage Nr.: 50/068

04.09.2003

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. IV	16.09.2003	7
Kreisausschuss	Dez. IV	23.09.2003	27
Kreistag	Dez. IV	29.09.2003	26

Empfehlungen zur Grundsicherung

Beschlussvorschlag: Die „Empfehlungen zur Grundsicherung“ des Kreises Recklinghausen werden nach § 2 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Recklinghausen vom 13.01.2003 als Richtlinien erlassen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zum 01.01.2003 trat im Rahmen des „Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz)“ das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz)“ als eigenständiges Leistungsgesetz in Kraft.

Durch das 1. Änderungsgesetz zum Grundsicherungsgesetz (GSiG) vom 26.04.2002 wurde in § 4 Abs. 3 GSiG den Ländern das Recht eingeräumt, den Landkreisen durch Ausführungsgesetze die Möglichkeit zu eröffnen, die kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes heranzuziehen.

Im Rahmen des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Grundsicherungsgesetz (AG-GSiG) vom 17.12.2002, Drucksache 13/3095 hat der Kreis Recklinghausen durch Satzung vom 13.01.2003 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Bemessung der Grundsicherungsleistungen innerhalb des Kreisgebietes werden die „Empfehlungen zur Grundsicherung gem. § 2 Abs.1 der Satzung vom 13.01.2003 über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Recklinghausen vom 16.12.2002 als Richtlinien erlassen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Diese Empfehlungen sind im Arbeitskreis der örtlichen Sozialhilfeträger im Regierungsbezirk Münster, an denen das Sozialamt des Kreises Recklinghausen maßgeblich beteiligt war, erarbeitet worden.

Das heißt, dass die als Anlage beigefügten Empfehlungen einheitlich im Regierungsbezirk Münster eingeführt und umgesetzt werden.